



HVBG

HVBG-Info 08/1999 vom 05.03.1999, S. 0758 - 0762, DOK 440

Übergangsleistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BKV - Beschluß des LSG Baden-Württemberg vom 15.12.1997 - L 10 U 968/97 - VB 37/99

Übergangsleistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) - Besteht ein Arbeitsplatz über den Zeitpunkt der Einstellung der gefährdenden Tätigkeit hinaus fort, dann läßt sich die Verdienstentwicklung am alten Arbeitsplatz konkret nachvollziehen und folglich auch der Verdienstausschlag; ein Rückgriff auf das zuvor erzielte Arbeitsentgelt würde zu realitätsfremden Ergebnissen führen. Das Gleiche gilt, wenn der Arbeitsplatz nach zwischenzeitlichen Änderungen in den das Arbeitsentgelt beeinflussenden Arbeitsbedingungen, wie z.B. Mehrarbeit, letztlich ganz wegfällt; hier: Beschluß des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 15.12.1997 - L 10 U 968/97 - (rechtskräftig)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Beschluß vom 15.12.1997 - L 10 U 968/97 wie folgt entschieden:

1. Die Übergangsleistung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BKV soll wirtschaftliche Nachteile ausgleichen, welche durch die berufskrankheitsbedingte Aufgabe der Beschäftigung verursacht worden sind. Nach Auffassung des 10. Senats hat das Sozialgericht Konstanz in seinem Urteil vom 27. November 1996 (S 1 U 1346/95) zutreffend entschieden, daß dem Kläger im Zeitraum vom 3. März 1992 bis 7. Juni 1993 deshalb keine wirtschaftlichen Nachteile entstanden sind, weil er in diesem Zeitraum Krankengeld bzw. Verletztengeld in Höhe des letzten Nettoverdienstes bezogen hat. ...

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:
RSCH00010679 = VB 037/99 vom 04.03.1999

Orientierungssatz zum Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 15.12.1997 - L 10 U 968/97 -

Besteht ein Arbeitsplatz über den Zeitpunkt der Einstellung der gefährdenden Tätigkeit hinaus fort, dann läßt sich die Verdienstentwicklung am alten Arbeitsplatz konkret nachvollziehen und folglich auch der Verdienstausschlag des ehemaligen Arbeitnehmers bzw. Inhabers dieses Arbeitsplatzes. Ein Rückgriff auf das zuvor erzielte Arbeitsentgelt würde dann zu realitätsfremden Ergebnissen führen. Das Gleiche gilt, wenn der Arbeitsplatz nach zwischenzeitlichen Änderungen in den das Arbeitsentgelt beeinflussenden Arbeitsbedingungen, wie zB Mehrarbeit, letztlich ganz wegfällt.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten über einen Anspruch des Klägers (teilweise über die Höhe) auf Übergangsleistungen.

Der 1965 geborene Kläger absolvierte von 1983 bis 1986 eine Kfz-Mechanikerlehre, besuchte dann von 1986 bis 1988 das Berufsaufbaugymnasium F. und arbeitete danach von September 1988 bis März 1990 bei der Firma S. GmbH in R. als Hilfsarbeiter (Montagearbeiten, bei welchen er mit Öl, Lack, Gummi, rostfreiem Stahl, Papier und Altpapier in Berührung kam). Ab März 1990 arbeitete er als Werkzeugschleifer bei der Maschinenfabrik M.-W. AG, wobei er nach Auskunft der Firma mit KSS-Emulsion in Berührung kam.

Wegen des Auftretens von Hautveränderungen kam es zu einem Berufsgenossenschaftlichen Feststellungsverfahren, das mit der Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr. 5101 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKVO) endete (Bescheid vom 24. Februar 1993). Eine Verletztenrente wurde nicht gewährt.

Nach Auftreten der Hautveränderungen wurde der Kläger vom Arbeitgeber ab Mitte November 1991 ausschließlich an einem trockenen Arbeitsplatz eingesetzt, wo er bis 2. März 1992 arbeitete. Ab 3. März 1992 war der Kläger bis zum 7. Juni 1993 arbeitsunfähig erkrankt und bezog Krankengeld bzw. Verletztengeld. Ab 8. Juni 1993 besuchte der Kläger eine berufliche Vorbereitungsmaßnahme im Fachbereich Technik bei dem S. I. (Bescheid vom 12. Mai 1993), wofür ihm Übergangsgeld gemäß § 568 Abs. 2 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) in Höhe von täglich DM 90,46 bewilligt wurde. Mit Bescheid vom 1. Februar 1994 übernahm die Beklagte die Kosten einer Umschulung zum REFA-Fachmann bzw. REFA-Techniker, beginnend am 28. Februar 1994, wofür ihm u.a. Übergangsgeld in Höhe von 80 v.H. des Verletztengeldes (bis Ende Februar 1994 DM 90,46 täglich, danach DM 94,40) bewilligt wurde.

Die Firma M.-W. AG teilte auf Anfrage mit, der Kläger hätte am alten Arbeitsplatz als Trockenschleifer vom 8. Juni 1993 bis 31. Januar 1994 DM 21.962,76 und vom 1. Februar bis 2. März 1994 DM 3.002,95 verdient (Auskünfte vom 3. und 24. März 1994).

Mit Bescheid vom 24. Mai 1994 bewilligte die Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 8. Juni 1993 bis 2. März 1994 eine Übergangsleistung in Höhe von DM 464,10. Dabei legte die Beklagte einen Nettoverdienst am alten Arbeitsplatz in Höhe von DM 24.965,71 zugrunde, wovon sie das Übergangsgeld in Höhe von DM 23.979,96 in Abzug brachte. Von dieser Differenz in Höhe von DM 985,74 zog sie eine Verpflegungskostensparnis in Höhe von DM 405,68 ab, woraus sich die Zwischensumme von DM 580,07 ergab. Da im zweiten Jahr der Laufzeit die Übergangsleistung 4/5 des Vollbetrages betrage, belaufe sich der Anspruch auf DM 464,10. In der Zeit vom 3. März 1992 bis 7. Juni 1993 bestehe kein Anspruch auf Übergangsleistungen, da wegen des Bezugs von Kranken- bzw. Verletztengeld kein ausgleichsfähiger Minderverdienst eingetreten sei.

Mit dem Widerspruch brachte der Kläger vor, die Ablehnung von Übergangsleistungen für die Zeit vom 3. März 1992 bis 7. Juni 1993 beruhe darauf, daß auf seine letzten drei Bruttolöhne abgestellt worden sei; in jener Zeit habe er jedoch krankheitsbedingt weniger verdient. Davor habe er brutto durchschnittlich DM 4.500,--

verdient, so daß von diesem Betrag auszugehen sei. Auf Rückfrage der Beklagten teilte die Firma M.-W. am 15. August 1994 mit, es sei richtig, daß der Kläger vor seiner Krankheit einschließlich der damals geleisteten Überstunden das von ihm genannte Nettoeinkommen von ca. DM 3.300 erzielt habe. Bei der jetzt erstellten Bescheinigung habe sie sich an die Vorgabe der Beklagten gehalten, wonach Überstunden nur in dem Umfang zu berücksichtigen seien, wie sie wahrscheinlich geleistet worden wären. In der Abteilung, in der der Kläger beschäftigt gewesen sei, sei in den bescheinigten Zeiten keine Mehrarbeit geleistet worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22. August 1995 wurde der Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 24. Mai 1994 zurückgewiesen. Es habe sich zwar herausgestellt, daß er vor der Krankheit wegen der damals geleisteten Überstunden tatsächlich ein höheres Nettoeinkommen bezogen habe, jedoch komme es für die Bemessung des Minderverdienstes im streitigen Zeitraum darauf an, welches Einkommen er in dieser Zeit am alten Arbeitsplatz verdient hätte. Da während dieses Zeitraums dort jedoch keine Überstunden geleistet worden seien, hätte er auch bei Weiterarbeit am alten Arbeitsplatz dort weniger verdient als früher. Für die Zeit vom 3. März 1992 bis 7. Juni 1993 habe kein ausgleichender Minderverdienst vorgelegen, weil er in dieser Zeit Kranken- bzw. Verletztengeld auf der Basis des Nettolohnes erhalten habe.

Hiergegen erhob der Kläger am 20. September 1995 Klage zum Sozialgericht Konstanz. Er vertrat die Ansicht, daß Verdiensteinbußen, die in der aufgegebenen Tätigkeit unter Umständen eingetreten wären, so z.B. wegen Betriebsumstellungen oder Konkurses, nicht zu berücksichtigen seien. Es wäre grundsätzlich auch möglich gewesen, daß er in dem entsprechenden Zeitraum in einer anderen Abteilung eingesetzt worden wäre, in der Mehrarbeit angefallen und das fiktive Vergleichseinkommen gleich hoch oder höher ausgefallen wäre als das Nettoeinkommen, das er vor Eintritt der Berufskrankheit verdient habe. Im Jahr 1991 habe er aber durchschnittlich netto DM 3.383,44 verdient. Die entsprechenden Verdienstbescheinigungen legte er vor.

Die Beklagte wandte ein, das fiktive Einkommen aus der ursprünglichen Tätigkeit komme nur dann in Ansatz, wenn der Versicherte unabhängig von dem Arbeitsplatzwechsel aus anderen Gründen an seinem alten Arbeitsplatz kein Einkommen mehr hätte erzielen können (z.B. wegen Betriebsumstellung, Konkurs des Unternehmers und ähnliches). Im Falle des Klägers habe jedoch der Arbeitsplatz weiterhin bestanden.

Mit Urteil vom 27. November 1996 wies das Sozialgericht die Klage ab. Auf die Entscheidungsgründe wird Bezug genommen. Gegen das ihm am 3. März 1997 zugestellte Urteil hat der Kläger am 26. März 1997 Berufung eingelegt. Er wiederholt seine bisherige Argumentation.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 27. November 1996 und den Bescheid der Beklagten vom 24. Mai 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. August 1995 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm für die Zeit vom 3. März 1992 bis 7. Juni 1993 eine Übergangsleistung und für die Zeit vom 8. Juni 1993 bis 2. März 1994 eine höhere Übergangsleistung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie bezieht sich auf ihren Vortrag erster Instanz und die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils. Die Firma M.-W. AG hat dem Senat auf Anfrage mitgeteilt, die Werkzeugschleiferei sei Ende des Jahres 1993 aufgelöst worden.

Der Senat hat die Beteiligten auf die Möglichkeit einer Entscheidung durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung hingewiesen.

Wegen der Einzelheiten und Sachverhalts wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten sowie der Prozeßakten beider Instanzen Bezug genommen.

II.

Die gemäß § 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist, da es sich um wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr handelt, insgesamt zulässig (§§ 143, 144 SGG), in der Sache aber nicht begründet. Die angefochtenen Entscheidungen sind rechtmäßig. Der Kläger hat keinen weitergehenden Anspruch auf Übergangsleistungen.

Der Senat entscheidet gemäß § 153 Abs. 4 SGG durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung, da er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind hierzu gehört worden.

Auf den vorliegenden Sachverhalt finden noch die Vorschriften der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden RVO Anwendung, da der Versicherungsfall vor Inkrafttreten der Vorschriften des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) am 1. Januar 1997 eingetreten ist und die Leistungen vor diesem Zeitpunkt festzustellen gewesen wären (§§ 212, 214 SGB VII).

Gemäß § 3 Abs. 2 BKVO hat der Träger der Unfallversicherung, wenn der Versicherte die schädigende Tätigkeit einstellt, weil die Gefahr der Entstehung, des Wiederauflebens oder der Verschlimmerung einer Berufskrankheit für ihn nicht zu beseitigen ist, zum Ausgleich hierdurch verursachter Minderung des Verdienstes oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteile eine Übergangsleistung zu gewähren. Als Übergangsleistung wird ein einmaliger Betrag bis zur Höhe der Jahresvollrente oder eine monatlich wiederkehrende Zahlung bis zur Höhe der Vollrente, längstens für die Dauer von fünf Jahren, gewährt. Nach Abs. 3 der Vorschrift ist die Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit neben der Übergangsleistung zu gewähren.

Wie bereits das Sozialgericht zutreffend ausgeführt hat, soll die Übergangsleistung wirtschaftliche Nachteile ausgleichen, welche durch die berufskrankheitsbedingte Aufgabe der Beschäftigung verursacht worden sind. Ebenso zutreffend hat es entschieden, daß dem Kläger im Zeitraum vom 3. März 1992 bis 7. Juni 1993 deshalb keine wirtschaftlichen Nachteile entstanden sind, weil der Kläger in diesem Zeitraum Krankengeld bzw. Verletztengeld in Höhe des letzten Nettoverdienstes bezogen hat. Soweit dieser der Berechnung dieser Leistungen zugrundegelegte Nettoarbeitsverdienst möglicherweise bereits im Vergleich zu vorherigen Zeiten krankheitsbedingt geschmälert gewesen sein sollte, ist das im Rahmen des § 3 Abs. 2 BKVO unerheblich, da diese Minderung des Verdienstes nicht durch die Einstellung der schädigenden Tätigkeit verursacht ist.

Schließlich hat das Sozialgericht auch zutreffend entschieden, daß für den Zeitraum vom 8. Juli 1993 bis 2. März 1994 keine höhere Übergangsleistung zu gewähren ist, weil dem Kläger insoweit nicht

das Arbeitsentgelt in der Höhe verloren gegangen ist, wie er es im Jahr 1991 bezogen hat, sondern nur in der Höhe, wie er es bezogen hätte, hätte er am alten Arbeitsplatz weitergearbeitet. Insoweit ist bereits der Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 1 BKVO eindeutig. Soweit sich der Kläger darauf beruft, daß ein Wegfall des (fiktiven) Arbeitsverdienstes aufgrund von Betriebsumstellung oder Konkurs dem Versicherten nicht zum Nachteil geraten dürfe, mag dies richtig sein und möglicherweise auch dazu führen, daß in solchen Fällen das Fortbestehen des alten Arbeitsplatzes fingiert und dann der letzte bekannte Nettoverdienst zugrundegelegt wird. Dies kann aber nur dann gelten, wenn der Arbeitsplatz zeitgleich mit der Einstellung der gefährdenden Tätigkeit wegfällt. Nur dann ist es notwendig und sinnvoll, mangels konkreter Erkenntnisquellen über die weitere Verdienstentwicklung am ehemaligen Arbeitsplatz auf das zuletzt erzielte Entgelt abzustellen. Besteht aber der Arbeitsplatz über den Zeitpunkt der Einstellung der gefährdenden Tätigkeit hinaus fort, dann läßt sich die Verdienstentwicklung am alten Arbeitsplatz konkret nachvollziehen und folglich auch der Verdienstausschlag des ehemaligen Arbeitnehmers bzw. Inhabers dieses Arbeitsplatzes. Ein Rückgriff auf das zuvor erzielte Arbeitsentgelt würde dann zu realitätsfremden Ergebnissen führen. Das Gleiche gilt, wenn der Arbeitsplatz nach zwischenzeitlichen Änderungen in den das Arbeitsentgelt beeinflussenden Arbeitsbedingungen, wie z.B. Mehrarbeit, letztlich ganz wegfällt. Auch dann würde ein Rückgriff auf das frühere Arbeitsentgelt für die Feststellung des Verdienstausschlages für die Zukunft zu irregulären Ergebnissen führen können. Konsequenterweise muß in diesen Fällen das letzte Entgelt vor dem Wegfall des Arbeitsplatzes zugrundegelegt werden, weil auch bei Weiterarbeit am alten Arbeitsplatz wahrscheinlich nur dieses hätte verdient werden können. Für den vorliegenden Sachverhalt bedeutet dies, daß ein Rückgriff auf das vor der Einstellung der Arbeit am 2. März 1992 erzielte Arbeitsentgelt, erst recht aber auf dasjenige des Jahres 1991, nicht in Betracht kommt. Der Arbeitsplatz als solcher bestand nämlich bis Ende des Jahres 1993 fort und es ist auch bekannt, wieviel der Kläger bis dahin verdient hätte. Deshalb muß der Kläger es auch hinnehmen, daß ihm nur das Arbeitsentgelt entgangen ist, das er bei Weiterarbeit hätte erzielen können, also das ohne Mehrarbeit, da nach der Auskunft des ehemaligen Arbeitgebers die Abteilung keine Mehrarbeit erbracht hat. Damit ist gleichzeitig gesagt, daß es sich um eine Verdienstminderung gehandelt hätte, die mit seiner Erkrankung nichts zu tun gehabt hätte. Demnach ist es auch nur folgerichtig, auch für die Zeit nach dem Wegfall der Werkzeugschleiferei und damit des ehemaligen Arbeitsplatzes des Klägers von dem dort bis Ende 1993 gezahlten Arbeitsentgelt auszugehen, also wieder von dem Arbeitsentgelt ohne Berücksichtigung von Mehrarbeit. Dies hat die Beklagte aber getan.

Die sonstige Berechnung der Übergangsleistung, so die jährliche Staffelung des Verdienstausschlages und die Anrechnung der Verpflegungspauschale, wird vom Kläger nicht angegriffen; sie hält sich im übrigen auch im Rahmen des der Beklagten in § 3 Abs. 2 Satz 2 BKVO bezüglich der Art und Höhe der Leistungen eingeräumten Ermessens.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

